

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 1.04/2 "GE Ruppichteroth-Nord/Ost"

Stand: 12.02.2025

Auftraggeber: Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts-GmbH

Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten

Umwelt • Stadt • Land Alte Rathausstraße 4 51545 Waldbröl

Telefon: 02291 927803-0

E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Maria Otterbach, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie

HKR

Stephan Müller

Landschaftsarchitekten

Claudia Mende, Geoinformation

INHALTSVERZEICHNIS

Anlass und Aufgabenstellung3 1 2 Rechtliche Grundlagen.....4 3 Beschreibung des Plangebietes......6 Artenspektrum und Wirkfaktoren8 4 5 Artenschutzfachliche Beurteilung des Planvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz9 6 Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich......23 7 Literatur- und Quellenverzeichnis25 8 **ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS** Abb. 2: Planung, o.M. (©HKS Siegen, 2025)......4 Abb. 3: Intensive Fettweide. Blick von Süden......6 Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)11

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ruppichteroth einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Planvorhabens ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für einen neuen Standort der RSAG sowie darüber hinaus weitere Gewerbeflächen und eine Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an der "Nümbrechter Straße" zu schaffen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Plangebiet, o.M. (Orthophoto, ABK @Geobasis NRW)

Abbildung 2 zeigt die Planzeichnung des Bebauungsplans.

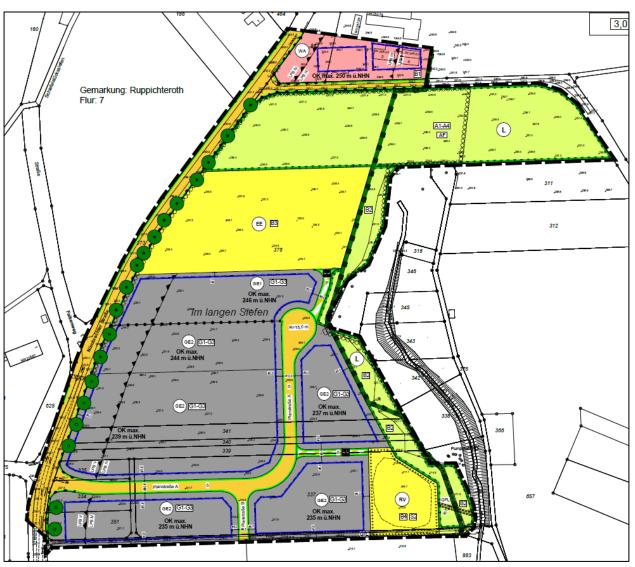


Abb. 2: Planung, o.M. (©HKS Siegen, 2025)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

- zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die "nur" national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. "planungsrelevanten Arten" zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Januar 2024 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes 10.05.2024.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Ruppichteroth und östlich der Nümbrechter Straße. Der ca. 99.250 m² große Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ruppichteroth, Flur 8, Flurstücke, 309 tlw. (Wegefläche), 323 tlw. (Wegefläche), 334 bis 336, 337 tlw., 339 bis 341, 376 tlw., 881 tlw. und 882 tlw.. Die Fläche wird derzeit als Grünland- und Ackerfläche genutzt. Am nördlichen Rand verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Daran schließt die Bebauung einer ehemaligen Hofstelle an. Im Westen stocken entlang der Nümbrechter Straße Obstbäume. Im Osten grenzt ein Laubwald an das Plangebiet der als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung erfasst ist. Hier ist als Schutzziel der Erhalt von Grünland und Waldbeständen, sowie der Erhalt der Bachtälchen mit ihren Fließgewässern und natürlichen Strukturen, Sicherung einer guten Wasserqualität und der Durchgängigkeit für Organismen beschrieben. Südlich des Plangebietes befindet sich eine intensiv genutzte Fettwiese. Das Untersuchungsgebiet liegt in Hanglage und fällt nach Südosten von ca. 241 m ü. NN auf ca. um 28 m auf ca. 210 m ü. NHN ab.



Abb. 3: Intensive Fettweide. Blick von Süden



Abb. 1: Ackerfläche, Blick von Süden



Abb. 2: Obstbaumreihe im Osten



Abb. 3: Obstbaum mit starkem Baumholz



Abb. 4: Waldrand im Südosten

Einen Großteil des Planungsgebietes nehmen Biotoptypen von geringer ökologischer Bedeutung ein (Fettwiese, Acker). Die Waldrandstrukturen im Osten des Plangebietes haben eine hohe ökologische Bedeutung. Die Wiese bietet geeignete Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten. Der angrenzende Quellsiefen mit umgebenden Gehölzbestand gilt als potenzielles Bruthabitat planungsrelevanter Arten.

Durch das Vorhaben wird das gesamte Grundstück überplant, die vorhandenen Strukturen gehen vollständig verloren.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 3 im Messtischblatt 5110 "Ruppichteroth". Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 "Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)" aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Fettwiese
- Äcker
- Kleingehölze

Es liegen folgende Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brutoder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, für das Plangebiet vor. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises werden die Arten Mittelspecht, Ringelnatter, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Frühe Adonislibelle, Grasfrosch, Lachs und Äsche mit einem Vorkommen in der Umgebung aufgeführt. Die Biologische Station im Rhein-Sieg Kreis verweist auf das Vorkommen von Braunkehlchen, Schwarzspecht, Mittelspecht, Eisvogel, Rauchschwalbe, Schwarzstorch und Rotmilan in der Umgebung.

Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Fettwiese und einem Acker
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Kleingehölze und Fettwiese, gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GE-MÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet <u>potenziell</u> vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

| Na | ıme | MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW | | @-LINFOS un Expertenb | d | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor-derlich? |
| Säugetiere | - | - | | | | | | Į |
| Pipistrellus pi- pistrellus | istrellus pi- Zwergfleder- Äcker | (Na) | keine Angaben | - | tenzielles Nahrungshabitat | Die Fettwiese stellt kein essenzi- elles Nahrungshabitat dar, da | Nein | |
| | | Kleingehölze | Na | | | dar. Die angrenzenden Gehölzstrukturen dienen ebenfalls als potentielles Nahrungshabitat. Tagesverstecke in Baumhöhlen oder Spalten sind nicht auszuschließen. | umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Von einer Störung der Tagesverstecke ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein | |
| Plecotus auritus | Braunes Lang- ohr | S | keine Angaben | - | Die Fettwiese stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. | Die Fettwiese stellt kein essenzi- elles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweich- | Ja | |
| | | Kleingehölze | FoRu, Na | | | Die angrenzenden Gehölzstrukturen dienen ebenfalls als potentielles Nahrungshabitat. Darüber hinaus sind Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen und Stammspalten nicht auszuschließen. | habitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für das braune Langohr ist nicht auszuschließen, da es durch Licht- und Lärmimmissionen zu Störungen im angrenzenden Gehölzbestand kommen kann, der sowohl als potenzielles Nahrungshabitat als auch als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt. Das Braune Langohr ist als nachtaktive Art sehr lichtempfindlich. | |

| Na | me | MTB-Q-A FIS Geschützt | | @-LINFOS un Expertenb | d | | Analyse | |
|-----------------------|---------|--------------------------|--------------------|-----------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor- derlich? |
| | | | | | | | | |
| Vögel | | | | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | Äcker | (Na) | keine | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein | Nein |
| | | Fettwiese | (Na) | Angaben | | ein potenzielles Nahrungs- habitat dar. | dar, da umliegend genügend | |
| | | Kleingehölze | (FoRu), Na | | | Die angrenzenden Ge- hölzbestände stellen ebenfalls ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Als Bruthabitat eignen sich erst Waldbestände ab ei- nem Hektar. Der angren- zende Bestand ist von ge- ringerer Größe. | Ausweichhabitate vorhanden sind. Bruthabitate finden sich innerhalb und direkt angrenzend an den Geltungsbereich nicht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die den Habicht nicht ein | |
| Accipiter nisus | Sperber | Äcker | (Na) | keine | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein | Nein |
| | | Fettwiese | (Na) | Angaben | | ein potenzielles Nahrungs- habitat dar. Als Bruthabitat bevorzugt der Sperber Nadelbaum- | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | |
| | | Kleingehölze | (FoRu), Na | | | bestände. Neststandorte sind im angrenzenden Ge- hölzbestand jedoch nicht auszuschließen. | Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten. | |

| Na | me | MTB-Q-A FIS Geschützt | | @-LINFOS un Expertenb | d | | Analyse | |
|-----------------------|--------------|--------------------------|--------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor- derlich? |
| | | | | | | | Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein | |
| Alauda arvensis | Feldlerche | Äcker | FoRu! | keine | - | Die landwirtschaftlich ge- | Der Großteil der landwirtschaftli- | Ja |
| | | Fettwiese | FoRu! | Angaben | | nutzte Offenlandfläche (Acker, Fettwiese) stellt eine potenzielle Forpflan- zungs- und Ruhestätte für die Feldlerche dar. | chen Offenlandfläche wird durch das Vorhaben überbaut. Der Verlust/ die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. | |
| | | Kleingehölze | - | | | | 1 BNatSchG ist nicht auszu- schließen. | |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Äcker | Na | keine | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein | Nein |
| | | Fettwiese | Na | Angaben | | ein potenzielles Nahrungs- habitat dar. Der angrenzende Gehölz- bestand stellt ein potenzi- | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | |
| | | Kleingehölze | (FoRu) | | | elles Bruthabitat dar. | Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist nicht zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Mäusebussard nicht zu erwarten. | |

| Na | me | MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW | | @-LINFOS un Expertenbe | d | | | |
|----------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------|--------------------|------------------------------|-------------------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor-derlich? |
| Carduelis can- nabina Bluthänfling | Bluthänfling | Äcker Fettwiese | Na | keine Angaben | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | Nein |
| | | Kleingehölze | FoRu | | | elles Bruthabitat dar. | Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Bluthänflings ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein | |
| Corvus frugales | Saatkrähe | Äcker Fettwiese | Na Na | keine Angaben | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | Nein |
| | | Kleingehölze | (FoRu) | | | elles Bruthabitat dar. | Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Saatkrähe ist nicht zu erwarten. | |

| Na | me | MTB-Q-A FIS Geschützte | | @-LINFOS un Expertenb | d | | Analyse | |
|-----------------------|--------------|---------------------------|--------------------|-----------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor-derlich? |
| | | | | | | | Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Saatkrähe nicht ein | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | Äcker | Na | keine | - | | | Nein |
| | | Fettwiese | (Na) | Angaben | ein potenzielles Nahrungs- habitat dar. | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | | |
| | | Kleingehölze | - | | | Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mehlschwalbe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein | | |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Äcker | | keine | - | Der Vorhabenbereich so- | | Nein |
| | | Fettwiese | (Na) | Angaben | | wie der angrenzende Ge- hölzbestand stellt ein po- tenzielles Nahrungshabitat dar. | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | |
| | | Kleingehölze | Na | | | Innerhalb des angrenzenden Gehölzbestandes ist das Vorkommen von Spechthöhlen als Bruthabitate nicht auszuschließen. | In den Gehölzbestand wird nicht eingegriffen. Von Störungen, die zur Beeinträchtigung der Habitatqualität des angrenzenden Gehölzbestandes führen, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Kleinspecht ist nicht zu erwarten. | |

| Naı | me | MTB-Q-Abfrage¹ FIS Geschützte Arten NRW | | @-LINFOS un Expertenb | d | Analyse | | |
|-----------------------|---------------|--------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor- derlich? |
| | | | | | | | Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein | |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Äcker | Na | keine | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein | Nein |
| | | Fettwiese | Na | Angaben | | lein potenzielles Nahrungs- habitat dar. Der angrenzende Gehölz- bestand stellt ein potenzi- | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | |
| | | Kleingehölze | (FoRu) | | | elles Bruthabitat dar. | Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein | |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Äcker | Na | Biologische | | Der Vorhabenbereich gilt | | Nein |
| | | Fettwiese | Na | Station: Nachweis im Umfeld | | als potenzielles Nahrungs- habitat. | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände | |
| | | Kleingehölze | (Na) | | | | gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein. | |
| Lanius collurio | Neuntöter | Äcker | | keine | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein | Nein |

| Nar | me | MTB-Q-A FIS Geschützt | | @-LINFOS un Expertenbe | d | Analyse | | |
|------------------------|--------------|--------------------------|--------------------|------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor- derlich? |
| | | Fettwiese | (Na) | Angaben | | r Vorhabenbereich gilt als potenzielles Nahrungsha- bitat. | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden | |
| | | Kleingehölze | FoRu! | | | Als Brutstätte bevorzugt der Neuntöter dichte Gebüschstrukturen mit dornenbewährten Sträuchern. Der Gehölzbestand bietet nicht die bevorzugten Habitatstrukturen für den Neuntöter. | sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Neuntöters ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein | |
| Milvus milvus Rotmilan | Rotmilan | Äcker | Na | keine | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein | Nein |
| | | Fettwiese | Na | Angaben | | ein potenzielles Nahrungs- habitat dar. Der angrenzende Gehölz- bestand stellt ein potenzi- | dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | |
| | | Kleingehölze | (FoRu) | | | elles Bruthabitat dar. | Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein | |
| Passer montanus | Feldsperling | Äcker | Na | keine Angahan | - | Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungs- | | Nein |
| | | Fettwiese | Na | Aligabell | ngaben | habitat dar. | s- essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend | |

| Nar | ne | MTB-Q-A FIS Geschützte | | @-LINFOS un Expertenbe | d | | Analyse | |
|-----------------------|------------|---------------------------|--------------------|------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor-derlich? |
| | | Kleingehölze | (Na) | | | Der angrenzende Gehölz- bestand stellt ein potenzi- elles Bruthabitat dar. | Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feldsperlings ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein | |
| Phoenicurus | Gartenrot- | Äcker | | keine | - | | Der Vorhabenbereich stellt kein | Nein |
| phoenicurus | schwanz | Fettwiese | (Na) | Angaben | | habitat dar. Der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzi- | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | |
| | | Kleingehölze | FoRu | | | elles Bruthabitat dar. | Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Gartenrotschwanzes ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein | |
| Picus canus | Grauspecht | Äcker | | keine | - | Der Vorhabenbereich | | Nein |

| Naı | me | MTB-Q-A FIS Geschützt | | @-LINFOS un Expertenbe | d | | Analyse | |
|-----------------------|--------------|--------------------------|--------------------|------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor- derlich? |
| | | Fettwiese Kleingehölze | - | Angaben | | sowie der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Nahrungsha- bitat dar. Innerhalb des angrenzen- den Gehölzbestandes ist das Vorkommen von Spechthöhlen als Brutha- bitate nicht auszuschlie- ßen. | Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. In den Gehölzbestand wird nicht eingegriffen. Von Störungen, die zur Beeinträchtigung der Habitatqualität des angrenzenden Gehölzbestandes führen, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Grauspecht ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Grauspecht nicht ein | |
| Scolopax rusti- | Waldschnepfe | Äcker | - | | | Die Waldschnepfe bevor- | | Nein |
| cola | | Fettwiese | - | | | zugt großflächige Laub- und Mischwaldbestände | Waldschnepfe betroffen. Verschlechterung des Erhal- | |
| | | Kleingehölze | (FoRu) | | | mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. | tungszustands der lokalen Population der Waldschnepfe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein | |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | Äcker | Na | keine | - | | | Nein |
| | | Fettwiese | (Na) | Angaben | | ein potenzielles Nahrungs- habitat dar. | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend | |

| Na | me | MTB-Q-A FIS Geschützte | | @-LINFOS un Expertenbe | d | | Analyse | |
|-----------------------|----------|---------------------------|--------------------|------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor- derlich? |
| | | Kleingehölze | FoRu | | | Der angrenzende Gehölz- bestand stellt ein potenzi- elles Bruthabitat dar. | Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Turteltaube ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Turteltaube nicht ein | |
| Strix aluco | Waldkauz | Äcker Fettwiese | (Na) (Na) | keine Angaben | - | ein potenzielles Nahrungs- | | Ja |
| | | i ouwioso | (IVa) | | | habitat dar. Der angrenzende Gehölz- bestand stellt ein potenzi- | dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | |
| | | Kleingehölze | Na | | | elles Bruthabitat dar. Der Waldkauz nutzt sowohl Baumhöhlen als auch Altnester anderer Vogelar- ten. | Das Eintreten der Verbotstatbe- stände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Waldkauz | |

| Na | me | MTB-Q-A FIS Geschützte | | @-LINFOS un Expertenb | d | | Analyse | |
|-----------------------|--------------|------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Wissenschaft- lich | Deutsch | Lebensraum | Status im MTB-Q | Status im UG | Nach- weisjahr | Potenzial-Analyse⁴ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erfor-derlich? |
| Sturnus vulgaris Star | Star | Äcker Fettwiese Kleingehölze | Na Na | keine Angaben | - | Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. | Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen | Nein |
| | | Nellige 11012e | - | | | | Population des Stars ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Star nicht ein | |
| Tyto alba | Schleiereule | Äcker | Na | Brutnach- | 2016 | | Der Vorhabenbereich stellt kein | Ja |
| | | Fettwiese | Na | weis am nördli- chen und südlichen | | habitat dar. | essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. | |
| | | Kleingehölze | Na | Ortsrand Köttingen (Auskunft von UNB RSK) | | | Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Schleiereule nicht auszuschließen, da es durch Licht- und Lärmimmissionen zu Störungen im angrenzenden Gehölzbestand kommen kann, der sowohl als potenzielles Nahrungshabitat als auch als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt. Die Schleiereule ist als nachtaktive Art sehr lichtempfindlich. | |

¹ Datum der FIS-Abfrage: 07.03.2024 | MTB-Q: 5110-2

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 07.03.2024

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis: Abfrage am 07.03.2024 | Datum der Antwort: 08.03.2024

Biostation Rhein-Sieg-Kreis: Abfrage am 07.03.2024 | Datum der Antwort: -

Erläuterung der Tabelle:

| FoRu | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
|--------|-----------------------------------------------------------------------|
| FoRu! | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) |
| (FoRu) | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru | Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| (Ru) | Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Na | Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) |
| (Na) | Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum) |

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

⁴ Datum der Geländebegehung: 10.05.2024

Steinkauz

Es liegt ein Brutnachweis aus dem Jahr 1991 am Ortsrand von Köttingen für den Steinkauz vor. Der Nachweis wurde im Rahmen der Expertenabfrage von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein Sieg Kreises gemeldet.

Die Fettwiese stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für den Steinkauz dar. Der angrenzende Gehölzbestand gilt als potenzielles Bruthabitat. Der Steinkauz nutzt sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen und Nischen an Gebäuden als Nistplatz.

Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.

Das es sich beim Steinkauz um eine nachtaktive, lichtempfindliche Art handelt, ist eine Beeinträchtigung des Bruthabitats durch die Beleuchtung des geplanten Gewerbegebietes nicht auszuschließen. Somit ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Feuersalamander

Der Feuersalamander gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW. Seine Bestandszahlen gehen jedoch aufgrund einer Pilzkrankheit deutlich zurück.

Der Feuersalamander ist seit einigen Jahren stark von der sogenannten "Salamanderpest" (Batachochytrium salamandrivorans) betroffen.

Um die Population der Feuersalamander zu schützen wird von der Unteren Naturschutzbehörde die Berücksichtigung des Feuersalamanders in der Artenschutzprüfung gefordert.

Der Lebensraum des Feuersalamanders sind feuchte Laubmischwälder der Mittelgebirge mit kühlen Quellbächen, Quelltümpeln und/oder quellwassergespeisten Kleingewässern. Der Gehölzbestand mit Quellsiefen im Osten des Geltungsbereiches gilt als potenzieller Lebensraum des Feuersalamanders.

Das Vorkommen der Art und somit eine Fortpflanzungsstätte des Feuersalamanders kann nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen, wird zunächst die Erfassung der Art empfohlen.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUS-GLEICH

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Erhalt oder zum Ausgleich werden auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen konzipiert, wenn die Betroffenheit der Art abgeschätzt werden kann. Die Maßnahmen werden in einem gesonderten Dokument "Faunistischer Ergebnisbericht" aufgeführt.

7 FAZIT

Für einige nachtaktive und damit lichtempfindliche Arten (Fledermausarten; Eulen) ist die Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit das Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht auszuschließen.

Des Weiteren ist das Vorkommen von Bruthabitaten der Feldlerche auf der

landwirtschaftlichen Offenlandfläche nicht auszuschließen. Hier ist das Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen

Zudem findet sich unmittelbar angrenzend an den Vorhabenbereich ein potenzielles Habitat für den Feuersalamander. Auch hier ist eine Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen.

Es sind Erfassungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und des Feuersalamanders erforderlich.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 12.02.2025

Dipl.-Ing. Stephan Müller Landschaftsarchitekt AK NW Auftraggeber:

Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts-GmbH Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg

Aufgestellt:

Ruppichteroth, den

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D., 2010: UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 07.03.2024.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50103, abgerufen am 07.03.2024.